

18./XII. 1914

**Mieteinigungsämter.** Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, nach der kommunalen oder gemeinnützigen Anstalten (Einigungsämtern) auf Antrag von der Landeszentralbehörde bestimmte Befugnisse verliehen werden können. Diese Befugnisse bestehen zunächst darin, daß die Einigungsämter Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger zum Zwecke der Herbeiführung eines billigen Ausgleiches ihrer Interessen zu einer mündlichen Verhandlung vorladen können. Hierzu schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“:

Auf Erfordern des Einigungsamts sind Mieter und Hypothekenschuldner im weiteren verpflichtet, in dieser Verhandlung über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Zur Erfüllung der durch die Verordnung festgelegten Verpflichtungen können die beteiligten Personen durch eine Ordnungsstrafe angehalten werden. Es ist auch durch eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung die Möglichkeit geschaffen, daß die an der Einigung beteiligten Personen eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft abgeben können. Die Verordnung schreibt im übrigen vor, daß die Gerichte — insoweit es sich um Bewilligung einer Zahlungsfrist für Miete und Hypothekenzinsen auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 7. und 18. August 1914 handelt — vor der Fristbewilligung das Einigungsamt gutachtlich zu hören haben.

Die Verordnung entspricht zweifellos einem fühlbaren Bedürfnis. Sie entspringt dem Wunsche, die Schwierigkeiten, die zwischen Mietern und Hausbesitzern vielfach entstanden sind, auszugleichen und den Hausbesitz nach Möglichkeit während des Krieges vor vermeidbaren Mietverlusten zu schützen. Der Schutzverband für deutschen Grundbesitz hat allerdings weitergehende Forderungen in bezug auf eine wirtschaftliche Unterstützung des Hausbesitzes während des Krieges erhoben. Der deutsche Städtetag, der doch in erster Linie an der Gesunderhaltung des städtischen Grundbesitzes interessiert ist, hat sich gegen die ganze vom Schutzverband empfohlene Aktion ausgesprochen. Die vom Städtetag erhobenen Einwendungen sind durchweg überzeugend. Dagegen ist von weiten Kreisen der Bevölkerung und auch von der freien Kommission des Reichstages anerkannt worden, daß die Möglichkeit geschaffen werden muß, diejenigen Mieter, die ihre Miete ganz oder zum Teil zahlen können, nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer Mietverpflichtungen heranzuziehen. Diese Aufgabe haben die in verschiedenen Städten bereits eingerichteten Mietämter bisher in erfreulicher Weise in vielen Fällen zu erfüllen vermocht. Durch die Verordnung wird nunmehr der Tätigkeit der Mietämter eine feste Rechtsgrundlage gegeben und die Wirksamkeit ihrer vermittelnden Tätigkeit wird durch die ihnen verliehenen Befugnisse wesentlich erhöht werden. Auch auf die aus den Kreisen der Haus- und Grundbesitzer erhobene Befürchtung, daß die Gerichte bei Bewilligung von Zahlungsfristen nicht immer die Verhältnisse des Vermieters genügend würdigen, ist in der Verordnung in zweckmäßiger Weise Rücksicht genommen worden. Erfreulich ist es, daß die Verordnung so rechtzeitig ergangen ist, daß sie noch für die Anfang Januar 1915 fälligen Mietzahlungen wirksam angewandt werden kann. Es ist allerdings notwendig, daß die Landeszentralbehörden die nötigen Ausführungsvorschriften möglichst sofort erlassen.

Es steht zu erwarten, daß die Verordnung einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Mieter und dem Hausbesitz und zwischen Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger herbeiführt und damit dem sozialen Frieden und der Stärkung unseres Wirtschaftslebens dient.